

Stadt Weil der Stadt

## **Satzung zur Einrichtung und Regelung eines Wochenmarktes sowie über die Erhebung von Marktgebühren**

vom 26. Januar 1982\*

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, Seite 1, ber. Seite 408, 1977 Seite 420) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBl. Seite 119) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. Seite 393) hat der Gemeinderat am 26. Januar 1982 gem. der Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I Seite 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) folgende Satzung beschlossen:

### **I. Einrichtung des Wochenmarktes**

#### § 1

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Weil der Stadt betreibt gemäß der Festsetzung nach § 69 GewO einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

#### § 2

#### **Markttag**

- (1) Markttag ist der Samstag.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

#### § 3

#### **Marktplatz**

- (1) Der Wochenmarkt findet in den Arkaden des Rathauses und auf dem gesamten Marktplatz statt.
- (2) Die Stadtverwaltung kann in dringenden Fällen den Marktplatz abweichend von Abs. 1 festsetzen. Sofern möglich, wird dies vorher öffentlich bekannt gemacht.

#### § 4

#### **Marktzeiten**

- (1) Marktzeiten sind:
  - a) in den Monaten Mai bis September (je einschließlich) von 7.00 – 12.00 Uhr
  - b) in den Monaten Oktober bis April (je einschließlich) von 8.00 – 12.00 Uhr
- (2) Der Marktplatz (§ 3) ist bis spätestens 12.30 Uhr zu räumen.
- (3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

---

\* Geändert durch Satzung vom  
11. Dezember 2001  
8. Dezember 2009

Bekannt gemacht am  
17. Dezember 2009

In Kraft getreten am  
1. Januar 2002  
18. Dezember 2009

§ 5  
**Gegenstände des Wochenmarktes**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen zum Verkauf angeboten werden:
- a) Lebensmittel  
Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen verzehrt zu werden.  
Lebensmittel im Sinne dieser Satzung sind nicht:  
alkoholische Getränke und  
frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c) rohe Naturerzeugnisse (z.B. wild gewachsene Kräuter und Beeren, Gewürze, Brennholz und Torf) mit Ausnahme von größerem Vieh sowie bewurzelter Bäume und Sträucher.
- (2) Das Feilhalten von Gegenständen, die nicht nach Abs. 1 zugelassen sind, ist untersagt.

**II. Regelung des Wochenmarktes**

§ 6  
**Vorschriften für den Marktbesucher**

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht behindert oder gestört wird.
- (2) Wirtschaftswerbung ist auf dem Markt nicht erlaubt.

§ 7  
**Vorschriften für Verkäufer**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.  
Bei Platzmangel wird jedem Verkäufer nur ein Standplatz zugeteilt. In diesem Falle können auch einzelne Verkäufer von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Die Anfuhr der Ware muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein; mit ihr darf nicht früher als 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge sofort nach dem Abladen, spätestens bis Beginn des Marktes, vom Marktplatz abzufahren. Vor Marktbeginn darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.
- (3) Die zum Verkauf kommenden Waren dürfen nur nach Anweisung des Marktmeisters auf dem Marktplatz aufgestellt werden. Anspruch auf einen Standplatz kann nur geltend gemacht werden, wenn die Jahresgebühr bezahlt worden ist.
- (4) Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen und deren Zubehör ist Sache der Verkäufer.
- (5) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Der Verkauf vom Wagen aus ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktmeisters gestattet.
- (6) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Stand ein Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firma und seiner Anschrift deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.
- (7) Das Ausrufen von Waren auf dem Markt ist verboten. Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.

(8) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Waren, welche in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen jeweils mit dem Nettogewicht ausgezeichnet sein.

(9) Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle im Sinne des geltenden Abfallrechts sind von den Standinhabern unverzüglich, spätestens jedoch beim Verlassen des Standplatzes zu entfernen. Ekelerregende Abfälle sind sofort zu beseitigen.

(10) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## § 8

### **Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister.
- (2) Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

## § 9

### **Verweis, Ausschluss**

- (1) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden, stören und den Anordnungen des Marktmeisters zuwiderhandeln, können vom Markt verwiesen werden.
- (2) Darüber hinaus kann der Marktmeister aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Verkäufer oder Besucher von der Teilnahme am Wochenmarkt ausschließen.

## § 10

### **Haftung**

- (1) Der Besuch des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, dass einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat.
- (2) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch ihr Verschulden entstehen. Ferner haften die Standinhaber für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Satzung verursacht.

## § 11

### **Hygienevorschriften**

- (1) Insbesondere die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Milchgesetzes, des Bundesseuchengesetzes und der nach diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen bleiben von der Satzung unberührt.
- (2) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Ware benutzten Gegenstände müssen sich stets in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden und frei von Rost sein. Die Verkäufer haben reinliche Kleidung zu tragen.
- (3) Das Verpackungsmaterial von Lebensmitteln muss sauber, unbenutzt und farbfest sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Satz 2 findet keine Anwendung bei Verpackungsmaterial von Gemüse und sonstigen Lebensmitteln, deren natürliche Umhüllung – Schale – in der Regel nicht mitverzehrt wird (z.B. Eier, Orangen).

- (4) Personen, die an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit erkrankt sind, ist das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, ist der Besuch des Marktes untersagt.
- (5) Verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen nicht verkauft werden. Dies gilt auch für Obst im unreifen Zustand, außer dieses wird ausdrücklich als "Einmachfrüchte" bezeichnet.
- (6) Bezeichnungs- und Preisschilder dürfen nicht in Lebensmittel eingesteckt werden. Sie müssen so angebracht werden, dass die Lebensmittel nicht verunreinigt werden.
- (7) Von Verbrauchern zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht nochmals als Lebensmittel feilgeboten und verkauft werden; es sei denn, die Nahrungsmittel befinden sich in einer dicht verschlossenen und ungeöffneten Packung.
- (8) Das Berühren von unverhüllt feilgehaltenen Lebensmitteln sowie das Öffnen und Durchsuchen der Verpackungen ist den Marktbesuchern untersagt.
- (9) Die Verkaufsstände von Lebensmitteln müssen so aufgestellt sein, dass die Lebensmittel nicht durch Staub oder Geruch nachteilig beeinträchtigt werden.
- (10) Das Mitbringen von Tieren auf den Markt ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die feilgeboten und verkauft werden sollen.
- (11) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 80 cm über dem Boden feilgehalten werden. Dies gilt auch für Produkte des Obst- und Gartenbaus, auch wenn diese Produkte nicht zum sofortigen Genuss bestimmt sind.
- (12) Pilze, die auf dem Markt zum Verkauf angeboten werden, müssen durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sein, nach Sorten getrennt und unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen oder zerstückelt, nicht beschmutzt und auch nicht in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sein.

### III. Marktgebühren

#### § 12 Erhebungsgrundsatz

Von der Stadt werden zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung des Wochenmarktes Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 13 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Wochenmarkt Waren verkauft oder feilbietet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 14 Marktgebühren

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Tagesgebühr<br>je angefangener laufender Frontmeter<br>des Standplatzes | 1,50 € |
|---|--------|

- (2) Jahresgebühr 50,00 €  
je angefangener laufender Frontmeter  
des Standplatzes

#### § 15

#### **Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren**

- (1) Die Tagesgebühr (§ 14 Abs. 1) entsteht und ist fällig mit jeder Benutzung des Standplatzes am Markttag.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 14 Abs. 2) entsteht und wird fällig, für jedes Kalenderjahr der Inanspruchnahme des Wochenmarktes, am 1. Januar.
- Wird der Wochenmarkt nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat der Nichtinanspruchnahme. Eine Rückerstattung für einzelne Markttag oder Monate erfolgt nicht.

#### § 16

#### **Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Tagesgebühr (§ 14 Abs. 1) wird durch den Marktmeister am Markttag eingezogen.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 14 Abs. 2) wird durch den Marktmeister am Anfang eines jeden Jahres eingezogen.
- (3) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes bzw. der Märkte aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar.

#### § 17

#### **Außerkräftreten**

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 30. Juni 1981 tritt außer Kraft.

### **IV. Ordnungswidrigkeiten**

#### § 18

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 6 Name oder Firma sowie die Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 den Marktplatz nicht bis spätestens 12.30 Uhr räumt,
  2. § 5 Abs. 2 Gegenstände feilbietet, deren Feilbieten untersagt ist,
  3. § 6 Abs. 1 den Marktverkehr behindert oder stört,
  4. § 6 Abs. 2 Wirtschaftswerbung betreibt,
  5. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Waren nach dem Beginn des Marktes anfährt,
  6. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 früher als 1 Stunde vor Marktbeginn mit der Anfuhr der Ware beginnt,
  7. § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 seine Fahrzeuge nicht bis zum Beginn des Marktes weggefahren hat,
  8. § 7 Abs. 1 Satz 3 vor Marktbeginn mit dem Verkauf beginnt,
  9. § 7 Abs. 2 Satz 1 entgegen der Anweisung des Marktmeisters Waren aufstellt,

10. § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 und 2 trotz Verweises oder Ausschlusses am Markt teilnimmt,
11. § 7 Abs. 5 Satz 1 von nicht zugewiesenen Standplätzen aus verkauft,
12. § 7 Abs. 5 Satz 2 ohne Genehmigung vom Wagen aus verkauft,
13. § 7 Abs. 7 Satz 1 Waren ausruft,
14. § 7 Abs. 7 Satz 2 aufdringlich gegenüber Marktbesuchern wird,
15. § 7 Abs. 8 Satz 1 ungeeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet,
16. § 7 Abs. 8 Satz 2 Waren nicht mit dem Nettogewicht auszeichnet,
17. § 7 Abs. 10 Satz 1 Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle nicht bis 12.30 Uhr entfernt hat,
18. § 7 Abs. 10 Satz 2 ekelerregende Abfälle nicht sofort beseitigt,
19. § 8 Abs. 2 den Anordnungen des Marktmeisters nicht Folge leistet,
20. § 11 Abs. 2 Satz 1 Gegenstände in unreinem oder verrostetem Zustand zu den dort bezeichneten Tätigkeiten benützt,
21. § 11 Abs. 2 Satz 2 unreine Kleidung trägt,
22. § 11 Abs. 3 Verpackungsmaterial für Lebensmittel verwendet, welches nicht sauber, unbenutzt und farbfest oder auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, beschrieben oder bedruckt ist,
23. § 11 Abs. 4 Satz 1 Waren feilhält, obwohl er an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit erkrankt ist,
24. § 11 Abs. 4 Satz 2 den Markt besucht, obwohl er an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist,
25. § 11 Abs. 5 Satz 1 verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel verkauft,
26. § 11 Abs. 5 Satz 2 Obst in unreifem Zustand verkauft,
27. § 11 Abs. 6 Bezeichnungs- und Preisschilder in Lebensmittel einsteckt oder diese so anbringt, dass die Lebensmittel verunreinigt werden,
28. § 11 Abs. 7 zurückgenommene Lebensmittel feilbietet oder verkauft,
29. § 11 Abs. 8 Waren berührt oder die Verpackungen öffnet und durchsucht.
30. § 11 Abs. 9 Verkaufsstände so aufstellt, dass Lebensmittel durch Staub oder Geruch nachteilig beeinträchtigt werden,
31. § 11 Abs. 10 Tiere auf den Markt mitbringt,
32. § 11 Abs. 11 den Mindestabstand von 80 cm über dem Boden nicht einhält,
33. § 11 Abs. 12 Satz 1 Halbsatz 1 Pilze auf dem Markt zum Verkauf anbietet, die nicht von einem anerkannten Sachverständigen geprüft sind,
34. § 11 Abs. 12 Satz 1 Halbsatz 2 Pilze nicht in frischem Zustand anbietet,
35. § 11 Abs. 12 Satz 2 Pilze feilhält, die zerbrochen, zerstückelt oder in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Ordnungswidrigkeit nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## V. Inkrafttreten

### § 19

Die Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

---

Bekannt gemacht am 4. März 1982